

Hauptabteilung I / LSK - LV
 Unterabteilung 3. LVD
 Hauptsachgebiet FRR - 13

Parchim, den 3.12.87

BSTU
 0330

Bericht
 über durchgeführtes operatives Gespräch mit "Habicht"
 im Rahmen des OV-Abschlusses

Auf der Grundlage der Konzeption zur Durchführung des operativen Gespräches, wurde mit "Habicht" vom 30.11-1.12.87 im Konspirativen Objekt "Altes Haff", durch den Stellv. Leiter der Unterabteilung, Gen. Hptm. Ehm und den Mitarbeitern Hptm. Walther und Oltn. Kraemer, sowie einem Mitarbeiter der Abt. IX der BV Schwerin ein operatives Gespräch geführt.

Am 30.11.87 erfolgte wie geplant die konspirative Herauslösung durch IM in Schlüsselposition und die Zuführung zum Stellv. LUA Gen. Hptm. Ehm.

Am 30.11.87 wurden die strafrechtlich relevanten Handlungen von "Habicht", gemäß § 254 StGB geklärt.

Dabei konnten folgende Hinweise in der Bearbeitungsrichtung, durch eigene Angaben von "Habicht" gestützt werden:

"Habicht" beschäftigte sich seit 1983 ernsthaft mit dem Gedanken die DDR ungesetzlich zu verlassen.

Nach seiner Einberufung zur Armee verhärteten sich diese Fluchtgedanken, auf Grund von Anfangsschwierigkeiten und falschen Auffassungen über "Freiheit" und "Demokratie".

"Habicht" führte Fluchtgespräche mit anderen Armeeangehörigen und unternahm Testhandlungen bei Waffenkammerunteroffizieren, mit dem Ziel, ihre Reaktion auf Provokationen seinerseits festzustellen.

Bei der Realisierung seines Fahnenfluchtverbrechens wollte "Habicht" seine Kenntnisse über die Grenzregime, welche er durch seine Wohnlage und den täglichen Schulweg erlangte, anwenden.

Im Rahmen des operativen Gespräches fertigte "Habicht" eine Niederschrift an, in welcher er konkret seine durchgeführten Testhandlungen und durchgeführten Gespräche mit anderen NVA-Angehörigen, sowie den illegalen Besitz des DPA zugibt.

Es wurde herausgearbeitet, daß "Habicht" seit September, auf Grund der festen Bindung zu seiner Freundin

und seiner beruflichen Perspektive, von einem Fahnenfluchtverbrechen Abstand nahm.

Im Ergebnis der operativen Gesprächsführung erfolgte eine nachhaltige strafrechtliche Belehrung von "Habicht" gemäß der §§ 213 und 254 StGB.

Am zweiten Tag des operativen Gespräches wurde "Habicht" sein Fehlverhalten bewußt gemacht.

In Einsicht dessen, daß derartige Fehlhandlungen durch persönliche Initiative und besondere Einsatzbereitschaft wieder gut gemacht werden müssen, bot "Habicht" dem MfS seine Unterstützung zur Klärung solcher oder ähnlicher Sachverhalte an und erarbeitete selbständig eine schriftliche Erklärung zur Wiedergutmachung seines Fehlverhaltens.

Zum Abschluß der Kontaktierung wurden alle Probleme, die mit seiner unterstützenden Tätigkeit in Zusammenhang stehen besprochen.

Maßnahmen

1. Einsatz des IMS " Frank " zur Reaktionskontrolle
2. Erarbeitung der Meldung über den Abschluß des OV " Habicht " sowie des Schlußberichtes.
3. Anlegung einer IMVA

Kraemer
Kraemer
Oltz.